

Ergänzung

für die Sitzung des Finanzausschusses am 21.02.2018

Anlage zur Sitzungsvorlage 224/2017

Satzung über die wiederkehrenden Beiträge für die öffentlichen Verkehrsanlagen der Stadt Weißenfels Ortsteil Leißling

Im Rahmen seines Beschlusses vom 30.01.2018 hatte der Ortschaftsrat Leißling um Einarbeitung der nachfolgend aufgeführten Korrekturen und Ergänzungen gebeten.

Diese wurden geprüft.

1. Die Beschreibungen der Straßenverläufe wurden **konkreter formuliert**. Die Korrektur findet sich in § 2 der Satzung, welcher von Seite 2 bis 6 reicht, wieder.
2. Der Ortschaftsrat stimmte gegen die Satzung, da vier Abrechnungseinheiten gebildet wurden. In der Vergangenheit bestand eine Abrechnungseinheit für den Ortsteil Leißling. Eine Abänderung von vier auf eine Abrechnungseinheit kann jedoch aus rechtlichen Gründen nicht erfolgen. Hierzu ist wie folgt auszuführen:

Der Ortsteil Leißling war in vier Abrechnungseinheiten (Leißling, Schöne Aussicht, Rödgen, Gewerbegebiet Am Frauenholze) zu teilen. Diese Teilung erfolgte aufgrund der aktuellen Rechtsprechungen, die immer dann eine Bildung einzelner Abrechnungseinheiten fordern, wenn Straßen nicht derart in einem räumlichen und funktionalen Zusammenhang zu den heranzuziehenden Grundstücken stehen, da in diesen Fällen kein beitragsrelevanter konkret zurechenbarer Vorteil von dem Ausbau und der Erhaltung einer Verkehrsanlage gegeben ist.¹ Dieser geforderte Gebrauchsvorteil liegt nur dann vor, wenn sich die Möglichkeit der Nutzung der ausgebauten Straßen als Lagevorteil auf den Gebrauchswert des Grundstücks auswirkt.²

Der räumliche Zusammenhang ist immer dann als nicht gegeben zu erachten, wenn sich aufgrund der Lage der Verkehrsanlagen keine verkehrsmäßige Verbindung zueinander erkennen lässt.³

Ein funktionaler Zusammenhang liegt nur bei einem System von Verkehrsanlagen vor, welches der Erschließung der angrenzenden Grundstücke dient und zu diesem Zweck als Straßensystem funktional zusammenwirkt. An diesem funktionalen Zusammenhang fehlt es jedoch in den einzelnen Abrechnungseinheiten zueinander.

Die Abrechnungseinheit Rödgen steht, aufgrund der fehlenden verkehrsmäßigen Verbindung ab dem Flurstück 36/2, Flur 3, bis zum Flurstück 89/24, Flur 3, zu Leißling, nicht im funktionalen Zusammenhang mit der Abrechnungseinheit Leißling.

Die Abrechnungseinheit Schöne Aussicht ist aufgrund der Zufahrtsverhinderung am Flurstück 230/0, Flur 2, nicht funktional mit der Abrechnungseinheit Leißling verbunden. Selbst wenn zwei dicht beieinanderliegende Straßen zwar räumlich im Zusammenhang stehen, bilden diese keine Abrechnungseinheit, wenn sie nach den örtlichen Gegebenhei-

¹ BVerfG, B. v. 05.07.1972, Az. 2 BvL 6/66, BVerfGE 33, 265-303, Rn. 93,

² BVerfG, B. v. 25. 06. 2014, Az. 1 BvR 668/10, 1 BvR 2104/10,

³ Thüringer OVG, U. v. 11.06.2007, Az. 4 N 1359/98, S. 28.

ten keinerlei verkehrstechnischen Bezug zueinander aufweisen.⁴ Ein solcher Bezug fehlt in den jeweiligen Abrechnungseinheiten zueinander, da deren Zufahrt durch fehlende Verkehrsverbindung an den genannten Punkten bzw. aufgrund von Zufahrtsverboten verwehrt ist.

Der Abrechnungseinheit Gewerbegebiet Am Frauenholze fehlt schon allein wegen der außer Orts verlaufenden Verbindungsstraße der Zusammenhang zu den Verkehrsanlagen der anderen drei Abrechnungseinheiten.

Vor diesem Hintergrund wäre eine Zusammenlegung der Abrechnungseinheiten nicht rechtssicher. Im Falle eines Gerichtsverfahrens würde diese Zusammenlegung als rechtswidrig und damit die gesamte Satzung für unwirksam erklärt werden, da das Gericht nicht an Stelle des kommunalen Satzungsgebers über die Bildung von Abrechnungseinheiten entscheiden darf. Dem Satzungsgeber steht diesbezüglich ein Beurteilungsspielraum zu, den dieser ausfüllen muss. Auch wenn in der Vergangenheit Versprechungen gegenüber den Bürgern getätigt wurden, sind diese, wie ausgeführt, nun aufgrund der aktuellen Rechtslage nicht mehr haltbar.

Wenn nun aber eine Entscheidung gegen die Satzung getroffen würde, wäre keine notwendige Rechtsgrundlage für die Abrechnung einer Straßenausbaumaßnahme in dem Ortsteil Leißling gegeben. Gemäß § 6 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KAG LSA) erheben die Gemeinden, zur Deckung ihres Aufwandes für die erforderliche Herstellung, Anschaffung, Erweiterung, Verbesserung und Erneuerung von Verkehrsanlagen (Straßen, Wege, Plätze sowie selbständige Grünanlagen und Parkanlagen), von den Beitragspflichtigen, Beiträge. Diese Erhebung ist jedoch nur möglich, wenn die Gemeinden hierzu rechtskräftige Satzungen erlassen. Die Kommunalaufsicht lässt derzeit in der Stadt Weißenfels, bei Nichtvorliegen einer solchen Satzung, keine Investitionen im Straßenbau zu. Folglich würden, ohne die entsprechende Satzung, keine Straßenausbaumaßnahmen in dem Ortsteil Leißling vorgenommen werden dürfen. Entsprechende Haushaltsdiskussionen würden in dem Fall ins Leere laufen. Umso wichtiger ist es, eine entsprechende Satzung zu erlassen, um zukünftige Baumaßnahmen in dem Ortsteil Leißling zu ermöglichen. Da die Abrechnungseinheiten, wie oben ausgeführt, nicht anders hätten gebildet werden können, ist es also erforderlich, sich gegen den Ortschaftsrat Leißling auszusprechen.

Bischoff
Fachbereichsleiter III

⁴ Thüringer OVG, U. v. 11.06.2007, Az. 4 N 1359/98, S. 33; OVG Rheinland-Pfalz, U. v. 30. Juni 2015, Az. 6 A 11016/14; VG Meiningen, B. v. 02.02.2001, Az. 1 E 187/00.Me; VG Weimar, U. v. 23.07.2002, Az. 3 K 546/99.We; OVG-LSA, U. v. 13.01.2005, Az. 4/2 K 36/03.